



Zur Information:

Wichtige Änderungen in der Dienstordnung und Pensionsordnung der BeamtInnen mit 1.1.2018

Urlaubersatzleistung für BeamtInnen

Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH: Wenn die Beamtin/der Beamte aus dem Dienst ausscheidet und wegen Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall den Erholungsurlaub nicht antreten kann, gebührt Ihr/Ihm eine Urlaubersatzleistung. In die Bemessungsgrundlage der Urlaubersatzleistung werden neben den Monatsbezug die anteilige Sonderzahlung sowie die anrechenbaren ruhegenussfähigen Nebengebühren mit einbezogen.

Neuregelung ab 1.1.2018 zur Anrechnung der Urlaubersatzleistung auf den Ruhebezug:

Wenn nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf Ruhebezug besteht und eine Urlaubersatzleistung von mehr als 173 Stunden besteht, wird diese auf die ersten zwei oder wenn sie für mehr als 346 Urlaubsstunden gebührt, auf die ersten drei Monate des Ruhestandes aufgeteilt. In jedem Monat gebührt dabei höchstens der Teil der Urlaubersatzleistung von 173 Stunden. D.h. wenn Anspruch von Urlaubersatzleistung besteht, gebührt der Ruhebezug nur für den übersteigenden Teil. Somit kann sich die Auszahlung des Ruhebezuges verschieben.

Erstmalige Anpassung des Ruhebezuges:

Bei Ruhestandsversetzung nach 31.12.2017 erfolgt die erstmalige Anpassung (Valorisierung) des Ruhebezuges jeweils erst mit 1. Jänner des zweiten folgenden Kalenderjahres.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben

Ihr SoFair-FSG Team

Margit POLLAK

Astrid KONZETT-RAUSCHER